



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsidentin
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

22.02.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VII-5
bei Antwort bitte angeben

MR Hager

Telefon 0211 4566-1451

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mkulnv.nrw.de

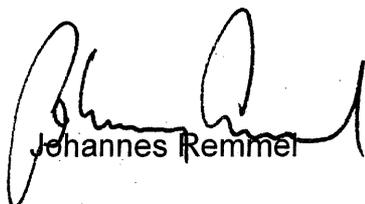
60-fach

**Das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aus Sicht Nordrhein-
Westfalens** (zu Landtags-Vorlage 16/3608)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *Carina*

in Ergänzung der Landtags-Vorlage 16/3608 übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 20.01.2016 gestellte Frage, wie sich die Landesregierung zur Aussetzung der KWK-Förderung im Falle negativer Strompreise positioniert.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

In der Sitzung des AWEIMH am 20.01.2016 wurde zu TOP 6 – Das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz aus Sicht Nordrhein-Westfalens – die Frage gestellt:

Wie positioniert sich jetzt die Landesregierung und das Wirtschaftsministerium dazu, dass der KWK-Zuschlag runtergefahren werden soll, in dem Moment, wo es zu negativen Strompreisen kommt?

Die Antwort der Landesregierung lautet:

Im § 7 Abs. 8 des neuen KWKG 2016 wurde eine Regelung zur Aussetzung der Förderung im Falle negativer Preise oder eines Preises von Null am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange neu aufgenommen, denn negative Preise sind ein Indikator für ein zu hohes Angebot im Strommarkt und somit für eine nicht bedarfsgerechte Stromerzeugung. Festgestellt werden kann, dass gerade KWK-Anlagen durch ihre technischen Optionen in der Lage sind, bedarfsgerecht Strom zu erzeugen und somit die Erzeugung auf Zeiten mit positiven Preisen verlagern können. In Kombination mit einem Wärmespeicher kann die Flexibilität von KWK – Anlagen weiter erhöht werden. Ein Grund der Förderung der KWK ist gerade deren Flexibilitätspotenzial, dessen bedarfsorientierter Einsatz mit der in Rede stehenden Regelung gefördert werden soll. Ein wirtschaftlicher Verlust für den Betreiber der KWK-Anlage ist nicht zu befürchten, da der während des diskutierten Zeitraums erzeugte KWK-Strom nach § 7 Abs. 8 Satz 2 nicht auf die nach § 8 des Gesetzes begrenzte Dauer der Zahlung der Vergünstigung angerechnet wird.